

Tagesschulverordnung

vom 27.02.2019

enthält:

- Teilrevision vom 19.10.2022 (Inkrafttreten: 1.11.2022)

TAGESSCHULVERORDNUNG

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 des Reglements über Tagesschulangebote der Gemeinde Studen vom 1. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Studen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 1a¹

¹ Die Schulleitung kann gestützt auf die Bestimmungen im Lehrplan bis zu 10 unterrichtsfreie Halbtage pro Schuljahr für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, lokale Feiertage und Veranstaltungen oder die Verlängerung von Feiertagswochenenden einsetzen. Diese sind Teil der Jahresplanung und im Voraus bekannt.

² Während den freien Halbtagen findet kein Tagesschulangebot statt.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

II. An- und Abmeldeprozess

Anmeldung

Art. 2

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt spätestens vier Wochen nach Erhalt des Stundenplans.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Abmeldung und Beitragsreduktion

Art. 3

¹ Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung hat schriftlich bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters zu erfolgen.

³ Bei Vorliegen eines Härtefalls während des Schuljahres können Abmeldungen in Absprache mit der Tagesschulleitung schriftlich auf Ende des Folgemonats erfolgen.

⁴ Vorübergehende Abwesenheiten haben keine Beitragsreduktion zur Folge.

¹ Eingefügt per 1.11.2022 (GR-Beschluss vom 19.10.2022).

⁵ Bei länger dauernden Abwesenheiten werden die Betreuungsgebühren gegen Vorweisung eines Arzteugnisses ab dem fünften Tag der Abwesenheit erlassen.

⁵ Mit der Abrechnung des 4. Quartals werden schulisch bedingte Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen pauschal in Form eines allgemeinen Abzugs von einer Woche berücksichtigt.

⁶ Sämtliche Abwesenheiten, insbesondere auch schulisch bedingte nach Absatz 5, sind der Tagesschulleitung durch die Eltern zu melden.

III. Mahlzeitengebühren

Mahlzeitengebühren	Art. 4 Die Gebühren für die Verpflegung werden den Eltern wie folgt in Rechnung gestellt:
	a) Frühstück: CHF 1.00/Tag
	b) Mittagessen: CHF 9.00/Tag
	c) Zvieri: CHF 2.00/Tag

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 5 Diese Verordnung tritt per 1. August 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Tageschulverordnung der Gemeinde Studen vom 30. Juni 2010.
---------------	---

V. Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2019

Studen, 27.02.2019

Der Gemeinderat

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber